

Whitepaper: Kurzarbeitergeld Voraussetzungen

Liebe Mandanten,

nachfolgend haben wir alles Wichtige zum Thema Kurzarbeitergeld (KUG) und den Voraussetzungen für Sie zusammengefasst.

Kurzarbeitergeld (KUG)

1. Voraussetzungen

1.1 Erheblicher Arbeitsausfall

Es muss ein erheblicher vorübergehender Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegen, der nicht vermeidbar ist. Im jeweiligen Kalendermonat muss mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein. Um Kurzarbeit zu vermeiden, müssen die Beschäftigten auch Überstunden und Arbeitszeitkonten abbauen oder Erholungsurlaub nehmen.

1.2 Betriebliche Voraussetzungen

Die Gewährung von KUG ist nur in Betrieben zulässig, in denen mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Betrieb im Sinne der Vorschriften kann auch eine Betriebsabteilung sein.

1.3 Persönliche Voraussetzungen

Die vom Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmer müssen ungekündigt und arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sein.

2. Höhe des KUG

Die Höhe des KUG wird auf Grundlage einer [Tabelle der Arbeitsagentur](#) berechnet. Aus dieser entnimmt man zunächst den rechnerischen Leistungssatz für das Soll-Entgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne KUG) und für das Ist-Entgelt (tatsächliches Brutto im KUG-Monat). Dabei werden die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Kinderfreibetrag) sowie zwei verschiedene Leistungssätze zu Grunde gelegt. Leistungssatz 1 (67%) für Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind haben und Leistungssatz 2 (60%) für die übrigen Arbeitnehmer. Die Differenz zwischen den aus der Tabelle abgelesenen Leistungssätzen ergibt das KUG.

Beispiel:

Arbeitnehmer, LSt-Klasse III, 1,0 Kinderfreibetrag => Leistungsklasse 1

Soll-Entgelt = 2.500,00 €	Rech. Leistungssatz = 1.340,00 €
Ist-Entgelt = 1.250,00 €	Rech. Leistungssatz = 675,36 €
	KUG = 664,64 €

3. Beiträge zur Sozialversicherung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen für das tatsächliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt die Beiträge wie gewohnt.

Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für die Ausfallstunden werden nach einem fiktiven Arbeitsentgelt bemessen. Die Höhe dieser Beiträge wird bestimmt durch 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt. Auf diese Differenz werden die Beitragssätze in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung angewendet. Diese

Whitepaper: Kurzarbeitergeld Voraussetzungen

Beiträge trägt der Arbeitgeber allein. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen für die Ausfallstunden nicht an.

4. Dauer

Ein Betrieb bzw. eine Betriebsabteilung kann für die Arbeitnehmer bis zu 12 Monate KUG erhalten. Die Monate müssen dabei nicht direkt aufeinanderfolgen. Wird die Kurzarbeit 3 Monate oder länger unterbrochen, muss eine erneute Anzeige bei der Agentur für Arbeit erfolgen.

Die praktische Umsetzung der Lohnabrechnung erläutern wir im Whitepaper [Kurzarbeitergeld in der Praxis](#).

Aufgrund der Komplexität unserer Beratungsimpulse haben wir bewusst auf das Gendern verzichtet, um so die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Aachen, März 2025

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.